

Birgit Aschmann (Hg.)

Durchbruch der Moderne?

Neue Perspektiven auf das 19. Jahrhundert

Birgit Aschmann ist Professorin für Europäische Geschichte des 19. Jahrhunderts an der Humboldt-Universität zu Berlin.

Campus Verlag
Frankfurt/New York



ISBN 978-3-593-51087-3 Print
ISBN 978-3-593-44192-4 E-Book (PDF)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Copyright © 2019 Campus Verlag GmbH, Frankfurt am Main

Umschlaggestaltung: Campus Verlag GmbH, Frankfurt am Main

Umschlagmotiv: Caspar David Friedrich, »Dorflandschaft bei Morgenbeleuchtung« (1822; Berlin, Alte Nationalgalerie, hier geführt als »Der einsame Baum«), bearbeitet von Sabine Zentek (Designszene Berlin)

Gesetzt aus der Garamond

Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe GmbH, Bad Langensalza

Printed in Germany

www.campus.de

Inhalt

»Das Säkulum der Widersprüche«: Das 19. Jahrhundert und der Durchbruch der Moderne? Eine Einleitung.....	7
<i>Birgit Aschmann</i>	
Auftakt zum 19. Jahrhundert: Die Neuordnung der Welt im Zeitalter Napoleons.....	29
<i>Ute Planert</i>	
Das 19. Jahrhundert als monarchisches Jahrhundert.....	56
<i>Monika Wienfort</i>	
»Das Zeitalter des Gefühls«? Zur Relevanz von Emotionen im 19. Jahrhundert.....	83
<i>Birgit Aschmann</i>	
Terroristische Attentate und Politik im 19. Jahrhundert.....	119
<i>Heinz-Gerhard Haupt und Daniel Schönplug</i>	
Kulturkämpfer, Wundergläubige und Atheisten: Das lange 19. Jahrhundert und die Erfindung des Säkularen.....	147
<i>Rebekka Habermas</i>	
Geschlecht strukturiert die Welt: Die Bedeutung des 19. Jahrhunderts für die Permanenz der Geschlechterhierarchie	171
<i>Angelika Schaser</i>	
»Bürgerliche« Revolutionen nach dem Bürgertumsboom: Was bleibt von den Revolutionstheorien zum 19. Jahrhundert?.....	199
<i>Andreas Fahrmeir</i>	

Politisches Gehäuse und ideologische Sprache des Fortschritts: Verfassung, Verfassungsstaat und Liberalismus im 19. Jahrhundert.....	218
<i>Jörn Leonhard</i>	
Die Stadt des 19. Jahrhunderts: Heterogenität, Modernität, Konflikt.....	252
<i>Friedrich Lenger</i>	
Ungleichzeitigkeit, Mobilität und die Transformation von Arbeit: Globalhistorische Perspektiven auf das 19. Jahrhundert.....	271
<i>Andreas Eckert</i>	
Lokale Moderne und Globalität: Baroda unter Sayaji Rao III. 1880–1920.....	293
<i>Ulrike von Hirschhausen</i>	
Das europäische 19. Jahrhundert in globaler Perspektive: Versuch einer historischen Ortsbestimmung.....	310
<i>Dieter Langewiesche</i>	
Autorinnen und Autoren	329

Politisches Gehäuse und ideologische Sprache des Fortschritts: Verfassung, Verfassungsstaat und Liberalismus im 19. Jahrhundert

Jörn Leonhard

Einleitung: Das lange 19. Jahrhundert und die Fortsetzung des Revolutionszeitalters

Skeptisch resümierte Jacob Burckhardt 1871, »dass eigentlich Alles bis auf unsere Tage lauter Revolutionzeitalter ist.« Im »großen Drama« der geschichtlichen Umwälzungen seit 1789 erkannte der Schweizer Historiker »Eine [sic!] Bewegung«, die im Kontrast »zu aller bekannten Vergangenheit unseres Globus« stehe.¹ Hier löste sich der Revolutionsbegriff aus dem Fokus auf ein punktuell definiertes historisches Ereignis und wurde zur Epochensignatur. Hinter dem Begriff stand nicht mehr die Vorstellung einer bloß zeitlichen Außerkraftsetzung politisch-gesellschaftlicher Ordnung. Die nach der Niederlage Napoleons 1814/15 so leidenschaftlich diskutierte Rückkehr zu einem Status quo ante auf dem Wege einer Restauration schien unmöglich.²

Mit der Erfindung der »Revolution« als Epochenbegriff reflektierten Zeitgenossen nach 1814/15 einen elementaren Erfahrungsumbruch seit dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts, indem sie sich in einer jeweils postrevolutionären Gegenwart verorteten, in der die Revolution nur noch dialektisch, aber nicht mehr restaurativ aufgehoben werden konnte. Ein Ende der Revolution war in diesem Sinne nicht mehr absehbar. Vielmehr erschien jede Gegenwart als Periode eines beschleunigten Übergangs und der andauernden Krise. In dem Maße, in dem sich die 1789 aufgebrochenen Konflikte unter neuen Vorzeichen und in veränderten Formen und Konstellationen fortsetzten, schrumpfte gleichzeitig das Vertrauen in einen langfristig stabilen Ordnungsrahmen von Politik und Gesellschaft. Diese Verkürzung

der Erwartungssicherheit brachte nicht zufällig der französische Publizist und Politiktheoretiker Alexis de Tocqueville 1850 auf den Punkt, der in seinem Werk den strukturellen Ursachen der Französischen Revolution und ihren fortwirkenden Schockwellen nachspürte: »Ce qui est clair pour moi, c'est qu'on s'est trompé depuis soixante ans en croyant voir le but de la révolution [...] Il est évident que le flot continue à marcher [...] que non-seulement nous n'avons pas vu la fin de l'immense révolution qui a commencé avant nous, mais que l'enfant qui naît aujourd'hui ne la verra vraisemblablement pas.« Es sei nicht allein eine »modification«, sondern eine strukturelle »transformation du corps social«, die für diese langfristigen Wirkungen verantwortlich sei.³

Verfassung, Verfassungsstaat und die unterschiedlichen Varianten des Liberalismus stellten seit Beginn des 19. Jahrhunderts Antworten auf dieses Grundproblem postrevolutionärer Gesellschaften dar. Immer ging es dabei darum, durch geregelte Verfahren politischer Partizipation Vertrauen in Fortschrittlichkeit, vernünftige Politik und Revolutionsprophylaxe herzustellen. Doch an der Geschichte von Verfassung, Verfassungsstaat und Liberalismus erwiesen sich sowohl die Vielfalt unterschiedlicher Entwicklungswege wie auch die krisenhafte Dynamik von Erfahrungen und Erwartungen, die mit dem politischen Gehäuse und der ideologischen Sprache des Fortschritts verknüpft waren – gerade in diesen Prozessen schlugen sich entscheidende Kennzeichen der Epoche nieder. Dazu sollen im Folgenden zunächst zwei besonders markante Entwicklungsprozesse von Verfassung und Verfassungsstaat in Frankreich und Großbritannien verfolgt werden. Diesen Tiefenbohrungen folgt in einem zweiten Schritt eine Vogelschau auf europäische Liberalismus-Varianten. Aus beiden Perspektiven soll abschließend nach allgemeinen Charakteristika des 19. Jahrhunderts gefragt werden.

¹ Burckhardt 1942, S. 200; vgl. Leonhard 2013.

² Kondylis 1984, S. 197.

³ Brief Tocquevilles an Eugène Stoffels vom 28. April 1850, de Tocqueville 1861, S. 460f.; vgl. Leonhard 2001, S. 20–22.

Frankreich: Verfassung und Verfassungsstaat in der Krisenkonjunktur politisch-sozialer Umbrüche

Kein europäisches Land erlebte im langen 19. und im kurzen 20. Jahrhundert so viele Verfassungen und konstitutionelle Umbrüche wie Frankreich.⁴ Zwischen 1791 und 1958 lösten sich nicht weniger als sechzehn Verfassungen ab, wenn man die nie in Kraft getretene Verfassung von 1793 und die der Dritten Republik von 1875 miteinbezieht, die auf keinem geschlossenen Verfassungstext, sondern auf drei »lois fondamentales« gründete. Frankreich erschien bereits den Zeitgenossen als das sprichwörtliche konstitutionelle Laboratorium Europas, in dem die vielfältigen Versuche, die Umbrüche zwischen Ancien régime und bürgerlicher Gesellschaft in eine stabile politische Ordnung zu übersetzen, wie in einem Brennglas zu beobachten waren.⁵ Das sicherte den Verfassungszyklen, der Erosion der Verfassungsmodelle und den daraus resultierenden Revolutionsschwellen weit über die innerfranzösische Perspektive eine große Aufmerksamkeit in allen anderen europäischen Gesellschaften.⁶

Die Zäsur der Französischen Revolution trennte das Ancien régime als Periode weitgehend nicht kodifizierter Grundgesetze von einer Phase, in der die zahlreichen geschriebenen Verfassungen Frankreichs entstanden.⁷ Frankreich wurde zum verfassungshistorischen Impulsgeber für den kontinentaleuropäischen Konstitutionalismus, aber auch zum Beispiel für permanente konstitutionelle Experimente und den zyklischen Wechsel von parlamentarischen und monarchischen Tendenzen. Er begann mit der Französischen Revolution in ihren verschiedenen Stadien und setzte sich in den postrevolutionären Konstellationen nach den Umbrüchen von 1814/15, 1830, 1848/1851 bis hin zu den Jahren 1870/71 mit dem Ende des Zweiten Kaiserreichs und der Pariser Kommune fort. Diese Kette von Revolutionen, Verfassungsumbrüchen und konstitutioneller Reaktionen verwies bereits die Zeitgenossen auf das Problem politischer und sozialer Instabilität in einer permanent postrevolutionären Gesellschaft.⁸ Schon zwischen 1791 und 1815 hatten sich politisch sehr unterschiedliche Verfassungsentwürfe entwickelt, die von der konstitutionellen Monarchie

⁴ Vgl. Leonhard 2010a, S. 49–70.

⁵ Harouel u. a. 1990; Morabito/Bourmaud 1996; Hartmann 2003.

⁶ Le Breguec 1989; Vedel 1990.

⁷ Schmitt 1969; Hinrichs 1989.

⁸ Duverger 1996a; ders. 1996b; ders. 1998.

bis zur sozialegitären Republik reichten. Die Auseinandersetzung um die richtige Ordnung von Politik und Gesellschaft verlängerte den Erfahrungsgelhalt der Französischen Revolution und ihre kontroverse Interpretationsgeschichte weit über 1815 hinaus, wie zumal der Kampf um die von den nach Frankreich zurückgekehrten Bourbonen oktroyierten Charte Constitutionnelle von 1814 dokumentierte.

Mit der Menschenrechtserklärung von 1789 war die Nation zum Inhaber der Souveränität geworden. Die Verfassung von 1791 verankerte zwar die Gewaltenteilung zwischen König und Ministern, der Einkammerlegislative unter Vermeidung eines potentiell gegenrevolutionären Oberhauses und der Justiz, die als revolutionäre Errungenschaft durch Geschworenengerichte erweitert wurde. Aber das Prinzip staatsbürgerlicher Egalität blieb einseitigen deklamatorischen Absicht, während drei Siebtel der männlichen Bevölkerung durch ein zensitäres Wahlrecht vom Stimmrecht ausgeschlossen wurden. Das Scheitern der konstitutionellen Monarchie und die Radikalisierung durch den Krieg schlugen sich 1793 in einer neuen Verfassung nieder, in der radikaldemokratische und sozial-egalitäre Prinzipien nebeneinanderstanden. Neben die Menschen- und Bürgerrechte traten eine Agenda sozialer Grundrechte sowie die Pflicht zum Widerstand gegen Rechtsverletzungen der Staatsgewalt. Frauen sollten prinzipiell gleichberechtigt sein, wenn auch ohne Zusicherung des Stimmrechts. Die konstitutionelle Gewaltenteilung wich einer aus der Legislative gebildeten Ausschussregierung, die von Volksbefragungen ergänzt werden sollte. Obwohl diese Verfassung von 1793 wegen der durch den äußeren Krieg ausgelösten Krisensituation niemals in Kraft gesetzt wurde, blieb sie als geschichtspolitischer Anknüpfungspunkt dauerhaft präsent, wie sich in den revolutionären Krisen von 1830, 1848 und 1871 zeigen sollte. Der Rekurs auf eine solche historische Verfassung wurde ein entscheidendes Element politischer Auseinandersetzung in der postrevolutionären Gesellschaft Frankreichs.

Die Direktorialverfassung von 1795 mit ihrer strikten Gewaltenteilung und der Rückführung sozialer Egalitätsansprüche auf das Prinzip bürgerlicher Rechtsgleichheit stellte eine Antwort auf die Krisenerfahrungen der 1790er Jahre dar.⁹ Die innenpolitische Instabilität, die sich in Wahlerfolgen oppositioneller Gruppen von rechts und links zeigte, führte zu mehreren Staatsstreichversuchen und etablierte damit eine Praxis, an die

⁹ Hartmann 2003, S. 58–75; Godechot 1998.

man im 19. Jahrhundert anknüpfen konnte, um das eigene Widerstandshandeln zu begründen. Als sich abzeichnete, dass auf dem Wege einer Direktorialordnung eine Stabilisierung der politischen Ordnung nicht möglich war, bediente man sich 1799 eines erfolgreichen Revolutionsgenerals. Der Staatsstreich des jungen Bonaparte im Brumaire 1799 nahm dabei seinen Ausgang von einer geplanten Verfassungsrevision, deren Scheitern zur gewaltsamen Intervention führte. Als Herrscher reagierte Napoleon mit seinen Verfassungen und Verfassungsplänen auf die Erfahrungen seit 1789 mit einer besonderen Kombination konstitutioneller Elemente: Neben der Verstärkung der Exekutive und einer funktionalen Zersplitterung und damit Paralyse der legislativen Körperschaften von Tribonat, Corps législatif und Senat stand das Bekenntnis zur revolutionär errungenen Rechtsgleichheit und zum Prinzip der Volkssouveränität. Vor allem mit der plebisitären Absicherung durch manipulierte Volksabstimmungen nahm Napoleon eine das Prinzip der parlamentarischen Repräsentation umgehende Legitimationspraxis vorweg. Geschichtspolitisch durch den napoleonischen Mythos aufgewertet, wurde sie zu einer Säule des französischen Verfassungsdenkens, das sich über 1851 und die Krisen der Dritten Republik bis zum Ende der Vierten Republik 1958 und der Installation des gaullistischen Präsidialsystems der Fünften Republik fortsetzte.¹⁰

Dem Epochenbruch von 1789 folgte 1814/15 keine verfassungsrechtliche Wiederherstellung des Ancien régime, sondern eine besondere Kombination aus revolutionärem Erbe und restaurativen Intentionen.¹¹ Gewaltenteilung, die Bestätigung der bürgerlichen Eigentumsordnung und das Bekenntnis zu den rechtlichen Errungenschaften der Revolution kennzeichneten die Charte Constitutionelle als liberale Verfassung und sicherten ihr eine große Ausstrahlungskraft in vielen kontinental-europäischen Gesellschaften nach 1815 – ausdrücklich auch in den Staaten des Deutschen Bundes, wo sie zum Modell einer konstitutionellen Monarchie wurde.¹² Dem Bekenntnis Ludwigs XVIII. zum Gottesgnadentum und der Fiktion der ununterbrochenen monarchischen Herrschaft in der Präambel der Charte stand die Sicherung wichtiger Errungenschaften der Revolution im Verfassungstext entgegen. Die Zweikammerlegislative nach englischem Vorbild legte durch das Budgetrecht eine wichtige

¹⁰ Hartmann 2003, S. 75–88; Leonhard 2007.

¹¹ Gangl 1966; von Thadden 1972.

¹² Rials 1987; Leonhard 2001, S. 144–158; Sellin 2001, S. 225–273; Kirsch 1999.

Grundlage, um ein parlamentarisches System mit Ministerverantwortung zu entwickeln. Während Ludwig XVIII. sich um eine Integration der französischen Gesellschaft auf der Basis der Charte bemühte, entwickelte sich unter seinem Nachfolger Karl X. eine dezidiert restaurative Auslegung der Verfassung. Sie provozierte weite Teile der politischen Öffentlichkeit, die in der Verfassung eine Chance zur Stabilisierung Frankreichs nach den Konflikten seit 1789 erkannt hatten. 1830 mündete diese Konstellation in den offenen Konflikt, als Karl X. die Basis der Verfassung in Frage stellte. Die Julirevolution 1830 erschien vor diesem Hintergrund als legitime Verteidigung der Charte und wurde von vielen bürgerlich-konstitutionell orientierten Zeitgenossen mit der englischen Glorious Revolution von 1688/89 verglichen. Die Julimonarchie gründete nach dieser Interpretation auf einem Vertrag, der den neuen Monarchen als ersten Bürger des Staates begriff. Er wurde auf die Verfassung vereidigt, während sakrale und traditionale Legitimationsgrundlagen zurücktraten. In seiner Titulatur als »roi des Français« unterstrich Louis Philippe den Gedanken der Volkssouveränität gegenüber der territorial-dynastischen Bestimmung des »roi de France«.¹³

Doch auch dieser Ordnungsrahmen erwies sich seit den 1840er Jahren als instabil, so dass im Februar 1848 eine abermalige Neufassung der Monarchie in Frankreich keine Option mehr darstellte. Während sich hier bald der Kampf um die Ausgestaltung der sozialen Republik zuspitzte, dominierte in Deutschland das Modell des Verfassungsstaates mit monarchischer Spitze, um politische Freiheitsrechte in einem geeinten Nationalstaat zu verwirklichen. Auch in anderen europäischen Kontexten, wie 1830 bereits in Belgien und nach 1848 im Königreich Sardinien-Piemont setzte sich die konstitutionelle Monarchie als Leitbild durch. Ganz anders in Frankreich: Die Verfassung der Zweiten Republik von 1848 erscheint in dieser Abfolge der Verfassungen seit 1789 als demokratische Episode zwischen der Julimonarchie, der Präsidialverfassung von 1848 und dem Zweiten Kaiserreich Napoleons III. Ihre Anlehnung an die republikanische Verfassung von 1793 mit der Betonung von Volkssouveränität, Widerstandsrecht, sozialen Grundrechten und Einkammerparlament war mit einer strikten Gewaltenteilung und einem starken, aus direkten Wahlen hervorgehenden Präsidenten verbunden. Der Ausschluss einer Wiederwahl führte 1851 zum Staatsstreich Louis Bonapartes, in dem sich soziale Polarisierung, Revolutionsfurcht und bonapartistische Geschichtspolitik miteinander

¹³ Hartmann 2003, S. 88–101.

verknüpfen. Dass Verfassungen die Dynamik politischer Umbrüche und sozialer Bewegungen nicht eindämmen konnten, schien in Frankreich unmittelbar deutlich zu werden. Davon zeugte die berühmte Analyse von Karl Marx in seiner Schrift über den »Brumaire des Louis Bonaparte«.¹⁴ Dahinter stand eine intensive Auseinandersetzung um ein von Frankreich ausgehendes neues Herrschaftsmodell. Die Vorstellung, mit der Herrschaft Napoleons III. sei ein neues postrevolutionäres Begründungsmuster politischer Herrschaft zur Wirkung gelangt, wies bereits für die Zeitgenossen weit über die innerfranzösischen Kontexte hinaus.¹⁵

Der Präsidialverfassung von 1848 folgte schließlich das Zweite Kaiserreich, in dem das Corps législatif ohne Gesetzesinitiative blieb. Erst die erzwungenen Konzessionen am Ende der 1860er Jahre machten aus dem »Empire autoritaire« ein »Empire libéral« mit parlamentarischer Regierungsweise nach britischem Vorbild.¹⁶ Aber als die militärische Katastrophe im September 1870 das Ende des Zweiten Kaiserreichs einleitete, erwies sich, wie weitgehend die plebiszitär abgesicherte Monarchie Napoleons III. bereits erodiert war. Unter der Oberfläche der imperialen Selbststilisierung des Regimes hatte sich eine republikanische Oppositionsbewegung entwickelt, die jetzt hervortrat. Der Antagonismus der »deux France« kehrte mit aller Vehemenz zurück, als sich im Schatten der militärischen Katastrophe gegen die preußisch-deutschen Truppen die Kommune von Paris erhob. Das monarchisch-imperiale Experiment war nach den Anläufen von 1814/15, 1830 und 1852 endgültig gescheitert.¹⁷

Nach dem Zusammenbruch des Zweiten Kaiserreichs blieb die Rückkehr zu einer monarchischen Verfassung als Fortsetzung des 1791 begonnenen Verfassungszyklus bis Ende der 1870er Jahre das von den meisten Zeitgenossen erwartete Szenario. Dem entsprach auch der provisorische Charakter der Verfassungsgrundgesetze der Dritten Republik von 1875. Erst der Verzicht des Präsidenten MacMahon auf einen Staatsstreich 1879 führte zu einer Stabilisierung der Republik. Die relative politische Zurückhaltung der nachfolgenden Präsidenten ließ durch ein Übergewicht des Parlaments mit häufigen Regierungswechseln Instabilität entstehen, das im Prinzip auch noch die Vierte Republik kennzeichnen sollte.¹⁸ Hatte

14 Marx 1985 [1852].

15 Richter 2005; Leonhard 2010b.

16 Zeldin 1958; Wüstemeyer 1986.

17 Hazareesingh 1998; Kale 1992; Plessis 1989, S. 152–170.

18 Rudelle 1982; Rémond 2002.

Frankreich mit der Charte Constitutionnelle 1814 für viele europäische Staaten das Modell für eine konstitutionelle Monarchie geliefert, so dokumentierte die weitere Entwicklung bis in die 1870er Jahre die Emanzipation der Verfassungskultur von der Monarchie. Doch gleichzeitig nahm das relative Gewicht der Verfassung für die Gestaltung der postrevolutionären Stabilität ab, während andere Faktoren an Gewicht gewannen – von der Rolle des Parlaments über die innere Nationsbildung bis zur Integration der Industriearbeiter.

In welcher Beziehung standen diese politisch-konstitutionellen Umbrüche zu gesellschaftlichen Strukturveränderungen?¹⁹ Die Verfassungen Frankreichs standen bis zur Konsolidierung der Dritten Republik unter dem Eindruck von revolutionären Umbrüchen, deren Auslöser immer wieder im Ausschluss größerer Gruppen der französischen Gesellschaft von der politischen Teilhabe durch ein zensitäres Wahlrecht gelegen hatten. So bevorzugten die napoleonischen Verfassungen die Angehörigen des siegreichen Militärs und jene bürgerlichen Mittelschichten, die von der Rechtsgleichheit und dem Erwerb verstaatlichter Kirchengüter am meisten profitiert hatten. Nach 1812/13 erkannten diese bürgerlichen Gruppen in Napoleon aber immer weniger einen Garanten für ihre soziale Position und die äußere Sicherheit Frankreichs. Das verstärkte ihre Suche nach einem Ausweg und machte eine neue Verfassung attraktiv.²⁰

Obwohl die 1814/15 zurückgekehrte Monarchie der Bourbonen mit der Charte Constitutionnelle zunächst eine Versöhnung zwischen dem alten Adel und den bürgerlichen Profiteuren der Revolution anstrebte, provozierte die Begünstigung des alten Adels, seine Verbindung zur katholischen Kirche und seine bäuerliche Anhängerschaft im Laufe der 1820er Jahre viele bürgerliche Gruppen. Den Versuch einer erneuten Wahlrechtsverschärfung interpretierten sie 1830 als Anschlag auf die Errungenschaften der Revolution, welche die Zäsur von 1814/15 überlebt hatten. Aber auch die einseitige Begünstigung des Großbürgertums in der Julimonarchie nach der Julirevolution 1830 schaffte weder politische noch soziale Stabilität. Sie drängte den legitimistischen Altadel in das politische Abseits und schloss sowohl die mittleren und unteren Schichten der städtischen Bevölkerung als auch die Arbeiter der entstehenden Industriestädte vom Wahlrecht aus. Das Ordnungsmodell François Guizots, ab 1840 der führende Politiker der Julimonarchie, orientierte sich an der britischen

19 Erbe 1985.

20 Tulard 1987, S. 241–255 und 307–321.

Verfassungspraxis. Doch in den 1840er Jahren kollidierte dieses Modell mit den steigenden Teilhabeerwartungen einer in Bewegung geratenen Gesellschaft, die sich in zahllosen Vereinen und Geheimgesellschaften außerhalb des Parlaments organisierte.²¹ Bereits hier erwies sich, dass der Verfassungsstaat allein keine Antwort auf das Problem politischer Legitimität geben konnte.

Die Februarrevolution und die Etablierung der Zweiten Republik 1848 entstanden nicht zufällig aus Wahlrechtskontroversen und einer außerparlamentarischen Bankettbewegung. Das Wahlrecht wirkte dabei als Abbild sozialer Konflikte um die Grenzen politischer Partizipation. Rückblickend erklärte Adolphe Thiers 1872, dass im Vergleich aller Verfassungen allein die republikanische Staatsform die Franzosen am wenigsten voneinander trenne. Doch verdeckte diese Aussage, dass sich gerade im Juni 1848 der gewaltsam ausgetragene Konflikt zwischen den bürgerlich-defensiven, den radikal-demokratischen und sozialistischen Anhängern der Republik in aller Deutlichkeit offenbarte. Die Wahl des Neffen Napoleons zum Präsidenten beruhte danach auf einem temporären Konsens zwischen dem konservativ-orleanistischen Bürgertum mit den monarchischen Legitimisten und den Massen der bäuerlichen Landbevölkerung sowie des städtischen Kleinbürgertums.²²

Die politisch-konstitutionelle Entwicklung Frankreichs seit dem frühen 19. Jahrhundert ging nicht in einem Wechsel zwischen parlamentarisch und monarchisch geprägten Regierungsformen und den ihnen entsprechenden Verfassungen auf. Gerade das Nebeneinander von konstitutionellen Umbrüchen und Kontinuitätslinien wurde zu einem Spezifikum der französischen Geschichte im langen 19. Jahrhundert, das noch im 20. Jahrhundert weiterwirkte. Dazu zählte die institutionelle Infrastruktur des Zentralstaates, sowie die relative Konstanz des parlamentarischen und administrativen Führungspersonals. Zu denken ist dabei vor allem an die Elitenformation der sogenannten Brumairianischen Elite, an die schon von Zeitgenossen sogenannten »éternels«, die Mitglieder der lokalen Notabelngesellschaft oder einzelne politische Persönlichkeiten wie Adolphe Thiers, dessen politische Karriere nahezu ununterbrochen von der Julirevolution 1830 bis zur Dritten Republik der 1870er Jahre reichte. Zu diesen Kontinuitätselementen gehörte auch eine seit 1814/15 ausgebildete parlamentarische Praxis und eine ihr entsprechende Wirkung auf die öffentliche Meinung, so vor allem durch die

21 Lhomme 1960; Haupt 1989, S. 115–200; Rosanvallon 1985.

22 Marx 1985 [1852], S. 96–189; Leonhard 2007, passim.

Berichterstattung über Debatten und die Organisation in Fraktionen und Parteien. Diese Infrastruktur politischer Partizipation und Kommunikation erwies sich als zäh gegenüber den zahlreichen Regime- und Verfassungswechseln.²³

Diese Elemente eines modernen Verfassungsstaates und der parlamentarischen Praxis entwickelten sich seit Beginn des 19. Jahrhunderts. Auch hier wirkte die Chartre Constitutionnelle bis 1848 als Modell für viele europäische Gesellschaften. Selbst Vertreter des Scheinkonstitutionalismus des Zweiten Kaiserreichs und erst recht des »Empire libéral« ab 1869 mussten diese parlamentarische Gepflogenheiten und die gewachsene Bedeutung der politisch sensibilisierten Öffentlichkeit anerkennen. Zu den langfristigen Kontinuitätselementen zählte auch die Erfahrung, dass sich die Befürchtung vieler Konservativer, das allgemeine Wahlrecht führe über revolutionäre Parlamentsmehrheiten unweigerlich zur Destabilisierung des ganzen Landes, als unbegründet erwies. Daher wurde das allgemeine Wahlrecht seit den 1870er Jahren zu einem republikanischen Grundsatz, den man langfristig nicht mehr außer Kraft setzen konnte – allen Manipulationsversuchen im Zweiten Kaiserreich durch Wohnsitzbindung und Wahlkreiseinteilung zum Trotz.²⁴

Ein weiteres Element verfassungshistorischer Kontinuität jenseits der Regimewechsel lag schließlich in der plebiszitären Absicherung der Exekutive. Das Bild einer mythischen Verbindung zwischen Monarch und Volk hatte bereits Bonaparte nach seinem Staatsstreich von 1799 instrumentalisiert. Der Rekurs auf die Volkssouveränität und die direkte Legitimation der exekutiven Spitze unter Umgehung der Legislative blieb ein Leitmotiv der französischen Entwicklung, so vor allem unter dem Präsidenten Louis Bonaparte und späteren Kaiser Napoleon III. Während sich die Dritte Republik dezidiert und programmatisch durch die Aufwertung des Parlaments von dieser Praxis distanzierte, blieb in nationalen Krisenphasen die Hoffnung auf Rettung durch eine einzelne Person virulent. Diese Spannung zwischen dem revolutionären Erbe der Volkssouveränität und der Attraktion charismatischer Herrschaft zeigte sich immer wieder: nach 1799 und 1851 in der Krise um den General Boulanger in den späten 1880er Jahren, wie auch im Jahr 1940 und dem Anspruch Philippe Pétains, Frankreich nach der Niederlage gegen das Deutsche Reich zu stabilisieren. Noch im Präsidialsystem der Fünften Republik nach 1958 spielte die Erwartung einer

23 Rosanvallon 2000; Haupt 1989, S. 128–158; Giesselmann 1977; Demel 1995.

24 Engels 2007, S. 62–74.

charismatischen Einzelpersonlichkeit an der Spitze des Staates, verkörpert durch Charles de Gaulle, eine wichtige Rolle.²⁵

Blickt man noch einmal auf die langfristige Bedeutung von Verfassungen für die politische Kultur Frankreichs, so werden wichtige Veränderungen im langen 19. Jahrhundert deutlich.²⁶ Stand der zeitgenössische Begriff »constitution« im Aufklärungsdiskurs vor 1789 nicht für eine geschriebene Verfassung, sondern für die Zusammenstellung grundlegender Gesetze, welche die Ausübung staatlicher Macht regeln sollten und der Willkür der Minister und des Monarchen entgegengehalten wurden, so stand der Begriff nach 1789 zunächst für eine regelrechte Verfassungseuphorie, die zwischen 1792 und 1794 in der Auseinandersetzung mit den inneren und äußeren Feinden ihren Höhepunkt erlebte. Die »constitution« wurde zum neuen Evangelium der Gesellschaft stilisiert und sollte nach den Vorstellungen radikaler Zeitgenossen die Bibel ersetzen. Doch blieb diese Stilisierung allenfalls Episode, und die folgenden Regimewechsel verhinderten die Ausbildung einer stabilen Deutungskultur, die sich auf eine Verfassung hätte berufen können. Der Dritten Republik gelang seit dem Ende der 1870er Jahre ihre Stabilisierung nicht primär durch den Rekurs auf eine Verfassung, die für lange Zeit eher ein provisorisches Konglomerat einzelner Verfassungsregeln blieb. Sie gründete vielmehr auf der geschichtspolitischen Aneignung der gemäßigten Revolution von 1789 – unter Ausschluss der radikalen Phase, der Jakobinerdiktatur und der »terreur«. An die politisch-konstitutionelle Revolution von 1789 sollten die neuen Symbole der Dritten Republik erinnern, der nationale Feiertag des 14. Juli zur Erinnerung an den Pariser Bastille-Sturm, die Trikolore, die Marseillaise und die Marianne-Ikonographie.²⁷

Das unterschied Frankreich grundsätzlich sowohl von Großbritannien, wo Walter Bagehot 1867 die »historic constitution« des Landes als überlegenes Modell einer parlamentarischen Regierungsweise interpretierte, als auch von der identitätsbildenden Wirkung der amerikanischen Verfassung und ihrer zu »founding fathers« stilisierten Verfassungsgründer.²⁸ Im französischen Staatsverständnis bildete der mögliche Rekurs auf die revolutionär errungene Volkssouveränität sowie der Appell an das Gleichheitspostulat das entscheidende politische Kapital, von dem aus sich

25 Leonhard 2007, passim; Bluche 1980; Choiseul 1987; Thody 1989; Gildea 1994.

26 Schmale 1988; ders. 2000, S. 181–184.

27 Agulhon 1989; ders. 1990.

28 Bagehot 1974 [1867].

eine eigene Protestkultur entwickelte. Gegenüber diesem dynamischen Element trat die Statik einer Verfassung langfristig zurück. Das war ein entscheidendes Erbe aus der Geschichte Frankreichs im langen 19. Jahrhundert.²⁹

Großbritannien: »Constitution« zwischen Ancien régime und politischem Massenmarkt

Im Vergleich zu Frankreich schien Großbritannien im langen 19. Jahrhundert durch eine ausgesprochene Kontinuität der ungeschriebenen Verfassung und eine scheinbar organische Verfassungsentwicklung ohne revolutionäre Brüche charakterisiert.³⁰ Dieser Unterschied zwischen revolutionären Umbrüchen in den kontinentaleuropäischen Gesellschaften und der Kontinuität des englischen Ancien régime bei gleichzeitig evolutionärer Reformpraxis wurde zu einem Leitmotiv in der Deutung britischer Geschichte seit dem 17. Jahrhundert – und zwar bereits für die britischen Historiker des Viktorianismus wie etwa bei Thomas B. Macaulay. Ihr Leitmotiv wurde die »Whig interpretation of history«, mit der man die Geschichte seit dem 17. Jahrhundert als kontinuierlichen und erfolgreichen Kampf um immer mehr Freiheitsrechte gegen absolutistische Tendenzen stilisieren konnte. Das davon abgeleitete gegenüber Kontinentaleuropa abgegrenzte nationale Selbstbild rekurrierte entsprechend auf »liberties, parliament and protestantism«. Walter Bagehots zeitgenössische Verfassungsinterpretation von 1867 stand in diesem Kontext. Hier begründete er die Überlegenheit der organisch gewachsenen Verfassung sowohl gegenüber dem permanenten Verfassungswandel der kontinentaleuropäischen Staaten, zumal Frankreichs, als auch gegenüber dem amerikanischen Präsidialsystem.

Dabei stand der Charakter der ungeschriebenen Verfassung in einem Spannungsverhältnis zur konkreten Wirkungsmacht der »English constitution«, des englischen Parlamentarismus und seiner europäischen Wahrnehmungen seit dem 18. Jahrhundert. In der Rezeption dominierten Verfassung und Parlament als Synonyme für Dauer und Beständigkeit und als

29 Chabanne 1990; Chevallier 2001; Villard 2000.

30 Foley 1999; Leonhard 2010, passim.

Ergebnis eines historisch gewachsenen Gleichgewichts politisch-konstitutioneller Kräfte und Akteure.³¹ Im Zuge der Dekolonisierungsprozesse seit dem 20. Jahrhundert sollten alle britischen Kolonien eigene Verfassungen nach dem Vorbild Westminsters erhalten. Deren Systematik stand jedoch im Widerspruch zur unsystematischen Sammlung von Rechtsregeln und Verfahrensgrundsätzen in der britischen Parlamentspraxis. Neben der geschriebenen Verfassung fehlt in Großbritannien bis heute auch eine regelrechte Verfassungsgerichtsbarkeit. Damit sicherte man die Parlamentsouveränität, die bereits Thomas Jefferson aus der Sicht der nordamerikanischen Verfassungsväter von 1776 mit ihrem Fokus auf eine strikte Gewaltenteilung als »collective despotism« kritisierte.

Das Hauptmotiv der »Whig interpretation of history« lag darin, die lange Dauer des englischen Ancien régime seit den Krisenerfahrungen im 17. Jahrhundert zu betonen.³² Im Gegensatz zu der während der Französischen Revolution geprägten negativen Konnotation des Ancien régime in Kontinentaleuropa markierte der Begriff aus der Perspektive der englischen Geschichte einen entscheidenden Vorsprung, der auf die Ergebnisse der Krisenepoche des 17. Jahrhunderts verwies und sich mit den Argumentationsweisen des klassischen Republikanismus verbinden ließ.³³ Historisch gewachsene Parlamentsouveränität, aristokratische Parlamentsparteien, der unkodifizierte Charakter der Verfassung sowie die Rechtspraxis des »common law« waren in dieser Sicht entscheidende Ergebnisse der Konflikte des 17. Jahrhunderts oder wurden in dieser Phase historisch festgeschrieben.³⁴ So entstand das Idealbild einer auf graduellen Verbesserungen beruhenden Anpassung des Systems an veränderte politische, ökonomische und soziale Bedingungen. Vor allem nach 1789 ließ sich dies suggestiv von den revolutionären Umbrüchen im Namen abstrakter Prinzipien absetzen. Der Rekurs auf die Verfassungspraxis und die in ihr aufgehobenen Freiheitstraditionen diente zumal in den antinapoleonischen Kriegen als entscheidende Ressource, um ein eigenes Nationsbild zu formulieren, das Engländer, Waliser, Schotten und Iren integrieren sollte.

Trotz der erheblichen Probleme des Parlamentarismus nach 1815, die vor allem auf Korruption, einem begrenzten Zensus und einer denkbar ungleichen Repräsentation von Wahlkreisen beruhten, verfügte auch das

31 Schröder 2002; Kraus 2006.

32 Clark 1985; Burgess 1992.

33 Pocock 1957; Francis/Morrow 1988.

34 Asch 1997.

unreformierte Parlament vor 1832 über flexible Instrumente der Interessenintegration. So stellten die reformorientierten Whigs mit ihren informellen persönlichen Netzwerken und ihren medialen Plattformen wie der Edinburgh Review sicher, dass die durch ökonomische Erfolge gestärkten wirtschaftsbürgerlichen Interessen in Westminster indirekt vertreten wurden.³⁵ Allerdings gründete diese Vertretung nicht auf einer Wahl, sondern auf dem geschichtspolitisch mit Rekurs auf 1688/89 abgesicherten Legitimationskonzept des »trust«, also der Berufung der Whigs auf ihre historische Funktion, als Treuhänder die »liberties of all Englishmen« zu verteidigen.³⁶

Die historische Verankerung des englischen Parlamentarismus in der Frühen Neuzeit erwies sich in einer Phase dynamischer Veränderung und erhöhten Reformdrucks nach 1815 als relativer Vorteil. Das System erwies sich als anpassungsfähig, ohne durch Interessenblockade eine den kontinentaleuropäischen Verhältnissen ähnliche Konfliktsituation zwischen Staat und Gesellschaft entstehen zu lassen – das aber ließ im britischen Kontext eine ganz andere Bedeutung der Verfassung entstehen. Die Reform Bill von 1832 wurde nicht zuletzt durch die verbreitete Angst vor einer Revolution kontinentaleuropäischer Prägung ermöglicht – die französische Julirevolution wirkte hier als abschreckendes Beispiel. Die Reform bestand in einer ersten Wahlrechtsrevision mit begrenzten Wirkungen, aber sie unterstrich doch die Fähigkeit zu schrittweisen Veränderungen, ohne das überkommene politisch-konstitutionelle System zu sprengen. Entgegen der Whig-orientierten Historiographie, aber auch im Gegensatz zur Schule um Lewis Namier mit ihrer Betonung der oligarchischen Strukturen und der weitgehenden Entpolitisierung der englischen Gesellschaft, blieben Wahlkämpfe und Wählerverhalten zwar auch nach 1832 von Korruption und der beherrschenden Rolle lokaler Magnaten geprägt. Doch entwickelte sich in den wenigen umkämpften Wahlkreisen ein intensives politisches Leben, das auch Formen der außerparlamentarischen politischen Kultur in der Tradition des plebejischen Publikums im 18. Jahrhundert fortsetzte.³⁷

Die auf Popularität ausgerichtete Strategie der Whigs im Kontext der Parlamentsreform Anfang der 1830er Jahre bedeutete vor diesem Hintergrund keinen Machtverzicht, und um einen Übergang von einem aristokratischen zu einem demokratischen System handelte es sich

35 Wirsching 1990a.

36 Leonhard 2001, S. 256; Wirsching 1990b.

37 Namier 1961; Wirsching 1990a, S. 77–96 und 205–220.

keinesfalls. Aristokratische Patronage, lokale Autorität und soziale Loyalitätsstrukturen setzten sich durch die Ausbildung neuer Abhängigkeitsverhältnisse, etwa im Rahmen eines Unternehmerpaternalismus, weiter fort.³⁸ Diese relative Kontinuität des englischen Ancien régime auch unter sich wandelnden Bedingungen verhinderte noch lange Zeit die Entstehung eines echten Zweiparteiensystems mit unterscheidbaren politischen Optionen und entsprechender Parteiorganisation – ganz im Gegensatz zur verbreiteten Vorstellung, dass die Parlamentsreform von 1832 auch den Beginn des modernen Zweiparteiensystems von Tories und Whigs markiert habe. Erst in den 1860er Jahren und mit der Personalisierung der Politik im Zeitalter Benjamin Disraelis und William Gladstones änderte sich diese Konstellation. Seit dieser Ausprägung antagonistischer Parteien und vor allem nach der programmatischen Erneuerung der Konservativen konkurrierten Liberale und Konservative gleichrangig um das Attribut der Fortschrittsfähigkeit. Alle weiteren Verfassungsreformen standen in diesem Zusammenhang. Eher als die Reform Bill von 1832, durch die sich zum Teil der Einfluss des Adels noch einmal hatte verstärken können, stellte die zweite Wahlrechtsreform durch Premierminister Benjamin Disraeli 1867 den entscheidenden Reformschritt im 19. Jahrhundert mit einer erheblichen Ausweitung des Wahlrechts dar.³⁹

Doch auch in Großbritannien erwies sich seit den 1870er Jahren die Grenze der tradierten Verfassung. Immer stärker stellte sich vor 1914 die Frage nach der sozialen Integration der Industriegesellschaft – hier markierten der Erste Weltkrieg und der Durchbruch der Labour Party nach 1918 die entscheidende Zäsur. Der sehr langsamen, aber nach 1860 kontinuierlichen Ablösung der Aristokratie als politische und parlamentarische Elite korrespondierte im »Parliament Act« von 1911 die Umwandlung des absoluten in ein suspensives Veto des Oberhauses, das nach den Reformen der 1990er Jahre und der Abschaffung der »Life peers« nur mehr ein Expertengremium darstellt. In einem System ohne weitergehende Kontrollen der exekutiven Macht, etwa durch ein Verfassungsgericht oder föderale Gegengewichte, kommt ihm aber bis heute eine Funktion als Artikulationsforum für oppositionelle Kritik zu.⁴⁰

38 Mandler 1990.

39 Moore 1976; Vernon 1993, S. 295–339.

40 Smith 1992.

Bereits am Ende der 1830er und zu Beginn der 1840er Jahre war die Prärogative der Krone bei der Berufung der Regierung abgeschmolzen worden. Als die Regierung des Premierministers Melbourne 1841/42 trotz Neuwahlen keine Mehrheit mehr in den beiden Parlamentskammern fand, musste Queen Victoria gegen ihren ausdrücklichen Willen Robert Peel zum Premierminister berufen. Hinter diese Entwicklungslinie des parlamentarischen Prinzips fiel Großbritannien nicht mehr zurück – und wurde gerade dadurch zu einem zumal von deutschen Liberalen wie Robert von Mohl und später Max Weber bewunderten Vorbild für das Prinzip der parlamentarischen Regierung in einer Monarchie. Über die parlamentarischen Mechanismen der Regierungsbildung hinaus führte Weber den Unterschied zwischen dem deutschen und dem britischen Parlamentarismus wesentlich auf die Entstehung charismatischer Persönlichkeiten im Parlament von Westminster und den Ausschluss deutscher Parlamentarier von der realen Mitwirkung am Regierungsgeschäft zurück.⁴¹

Mit dem seit den 1830er Jahren eingeleiteten und im Verlauf der 1860er Jahre intensivierten Systemwandel parlamentarischer Repräsentation verstärkte sich das Gewicht der Parteien und der Parteiführer, während die Monarchie einen tendenziellen Funktionsverlust erlebte. Hier setzte die partielle Neuerfindung der Monarchie, ihre Stilisierung als symbolische Vergegenwärtigung von »Britishness« und Empire an. Vor allem die von Disraeli betriebene Inszenierung Queen Victorias als »Empress of India« stand in diesem Zusammenhang.⁴² Hier ging der Verfassungswandel mit einem Bedeutungswandel der Monarchie und ihrer Medialisierung einher. Deren Integration in die politische Kultur lieferte im Zeitalter der Hochindustrialisierung und des imperialen Ausgriffs ein stabiles Reservoir von Symbolen, die der nationalen Selbstvergewisserung dienen sollten.

Gegen kontinentaleuropäische Wahlrechtsmodelle betonten britische Zeitgenossen im 19. Jahrhundert immer wieder den Topos des »common sense« und die auf historischer Erfahrung beruhende Wendung gegen undurchführbare (»impracticable«) Vorschläge. Als stärkstes Argument gegen eine Imitation politiktheoretischer Importe, etwa in der Diskussion um das nordamerikanische Modell, wurde in diesen Diskursen vor allem auf den genuin »English character« der eigenen Institutionen verwiesen. Das reflektierte das Aufkommen eines immer stärker national imprägnierten Verfassungsdenkens, der gegen ausländische Repräsentationsprinzipien

41 Angermann 1962; Wirsching 1995; Schöllgen 1999.

42 Leonhard/von Hirschhausen 2010, S. 23–30; Cannadine 1994, S. 23–39.

immunisieren sollte. Walter Bagehot schrieb 1867: »The practical choice of first-rate nations is between Presidential Government and the Parliamentary«. Eine weise Nation werde sich immer für das englische Modell entscheiden, »framed on the principle of choosing a single sovereign authority, and making it good«. Dagegen stehe das amerikanische Präsidialsystem für »having many sovereign authorities, and hoping that their multitude may atone for their inferiority«.⁴³

Allerdings entwickelte sich auch die Kritik am Mythos der konfliktfreien Entwicklung Großbritanniens seit dem 17. Jahrhundert am Ende des 19. Jahrhunderts.⁴⁴ Bereits 1896 diagnostizierte der Historiker W. H. E. Lecky einen »declining respect for parliamentary government«.⁴⁵ Im Kontext der Debatte um »national efficiency« vor 1914 und im Blick auf die ökonomische Leistungskraft und das soziale Reformpotential des Deutschen Reiches und der Vereinigten Staaten schien die Verfassungspraxis von Westminster ihren historischen Vorsprung immer mehr einzubüßen. Die Liberalen reagierten auf diese zunehmende Kritik mit forcierten Verfassungsreformen, die schließlich nach den Erfahrungen des Ersten Weltkriegs 1918 im »Representation of the People Act« gipfelten. Mit ihm fand die Ausweitung des Wahlrechts in der Tradition der Reformen des 19. Jahrhunderts einen Abschluss, auch wenn das allgemeine und gleiche Wahlrecht erst in den 1950er Jahren komplettiert wurde, als Fellows der Universitäten von Oxford und Cambridge ihre zweite Stimme für einen eigenen Abgeordneten der universitären Korporation verloren. Hinsichtlich des Wahlrechts kam das lange Ancien régime Großbritanniens erst jetzt zum Ende.⁴⁶

Während der Premierminister vor allem in der Außen- und Sicherheitspolitik und zumal im Zusammenhang des British Empire seit dem Ende des 19. Jahrhunderts eine zunehmend beherrschende Stellung ohne »checks and balances« einnahm, erhielt sich bei aller Kritik zunächst noch das Bewusstsein für die Entwicklungsfähigkeit der Verfassungsprinzipien von Westminster. Das schienen die Verfassungsreformen zu unterstreichen: Mit dem »Parliament Act« 1911 wurde, wie oben angedeutet, die Rolle des Oberhauses neu definiert, der »People Act« 1918 stabilisierte das Zweiparteiensystem mit Labour anstelle der Liberalen, und der »Anglo-Irish Treaty« von

43 Bagehot 1974 [1867], S. 202; Bogdanor 2003a, S. 1–2.

44 Finer 1988; Vernon 1996.

45 Zitiert nach: Cosgrove 1980, S. 207; Lepsius 2007.

46 Bogdanor 2003a, S. 3–4.

1921 führte zum Abzug der irischen Abgeordneten aus dem Unterhaus bis auf die Repräsentanten der Provinz Ulster.⁴⁷ Die Erfahrung des Zweiten Weltkriegs, die Dekolonisation und der Verlust des Empire-Status im Schatten des Kalten Krieges ließen seit den 1960er Jahren die überkommene Verfassung immer mehr als anachronistischen Hemmschuh erscheinen. Insbesondere die »elective dictatorship« des Premierministers, der weder Koalitionsregierungen noch ein Verfassungsgericht fürchten musste, sowie die Konsequenzen des Mehrheitswahlrechts sollten nun immer stärkere Kritik auf sich ziehen.

Die brüchige »Zukunft der Geschichte«: Liberalismus-Varianten im 19. Jahrhundert

Schon dieser historische Blick auf Anspruch und Praxis von Verfassung und Verfassungsstaat in zwei unterschiedlichen Kontexten bedeutet für das 19. Jahrhundert, sich von Idealkategorien zu verabschieden und sich auf eine große Variationsbreite einzulassen, die hier nur angedeutet werden konnte. Allein der Zusammenhang zwischen Verfassungsgebung und Nationsbildung wie nach 1776 in Nordamerika, in Belgien 1830, aber ebenso in Italien und Deutschland 1848/49 und erneut zwischen 1859 und 1871 verdiente weitere Aufmerksamkeit.

Die hier skizzierte Variabilität gilt umso mehr für jene politische Bewegung, deren Vertreter sich besonders intensiv mit der Französischen Revolution und ihren Folgen auseinandergesetzt hatten. Der Liberalismus war in gewisser Weise diejenige politische Strömung, für den in seiner Frühphase Verfassung, Parlament und geregelte Verfahren politischer Teilhabe einen vernünftigen Fortschritt verkörperten. Und doch ließen sich die europäischen Liberalismus-Varianten nicht auf ein revolutionsprophylaktisches Ziel hinter dieser Trias reduzieren.⁴⁸

Die Zukunft besitzen, den Fortschritt und die Entwicklungsrichtung der Geschichte verkörpern: So brachten Liberale im frühen 19. Jahrhundert ihre Vorstellungen auf den Punkt. Theodor Mundt, eine der prominentesten Figuren des Jungen Deutschland, definierte den Begriff Liberalismus 1834

47 Ebd., S. 4–6. und 13–14; ders. 2003b, S. 690–692.

48 Leonhard 2016.

entsprechend euphorisch: »Der Liberalismus will nichts als die Zukunft der Geschichte.«⁴⁹ Und nicht weniger emphatisch äußerte sich wenige Jahre später der Hallenser Student Rudolf Haym in einem Streit um den Begriff Liberalismus: »Wir eben sind die Zeit!«⁵⁰ In einer seit der Französischen Revolution und den Kriegen Napoleons von tiefgreifenden Umbrüchen gekennzeichneten Epoche sprach aus diesen Äußerungen ein ungebrochenes Vertrauen, die eigene Bewegung könne den Zeitgenossen politisch-konkrete und universelle Orientierung bieten. Die Berufung auf den Liberalismus vermittelte der eigenen Gegenwart einen Ort im historischen Fortschrittsprozess, sie wies dieser Gegenwart eine positive Entwicklungsrichtung zu, und sie vermittelte eine suggestive Trennlinie zwischen rückschrittlicher Vergangenheit und verheißungsvoller Zukunft. Der Liberalismus, so eine zeitgenössische Auffassung der 1830er Jahre, schreite »in demselben Maße fort, wie die Zeit selbst, oder ist in dem Maße gehemmt, wie die Vergangenheit noch in die Gegenwart herüber dauert.«⁵¹

Nach dem Zweiten Weltkrieg konnte von diesem Optimismus keine Rede mehr sein. Auf dem Gründungstreffen der »Freien Demokratischen Partei« im Dezember 1948 stellte Theodor Heuss die Frage, ob sich das Etikett »liberal« überhaupt noch zur Benennung einer Partei eigne, die nach ihrem Selbstverständnis in der historischen Tradition des Liberalismus stehe. Die Namenswahl »Freie Demokratische Partei« drückte, so Theodor Heuss, den verbreiteten Zweifel daran aus, »ob das Wort ›Liberalismus‹, in dem ein Stück geschichtlichen Erlebens des 19. Jahrhunderts steckt, noch und wieder fruchtbar werden kann, oder ob es diese Gegenwart vielleicht belastet mit der Erinnerung an die Zeit, da ein Teil der ›Liberalen‹ im Kampf gegen Kirchlichkeit sich übte, oder an die Epoche, da von dem ›Manchesterium‹ kein Weg zu einer eigenmächtigen Sozialpolitik führte.«⁵² Zwischen den Diagnosen der 1830er Jahre und 1948 stand mindestens aus deutscher Sicht eine fundamentale Krise des Liberalismus, die ein Leitmotiv im Blick auf das späte 19. Jahrhundert darstellte und die Thomas Mann in seinem Roman *Der Zauberberg* von 1924 aufgriff. Aus dem skeptischen Rückblick auf das 19. Jahrhundert inszenierte Mann einen Streit darüber, aus welchen

49 Mundt 1834, S. 33.

50 Haym 1912, S. 110.

51 Wolfgang Menzel, *Die deutsche Literatur*. 2 Theile, Stuttgart 1828, hier zitiert nach: Heine 1981, S. 450; Leonhard 2001, S. 309.

52 Theodor Heuss, »Rede auf dem Gründungstreffen der FDP vom 10./11. Dezember 1948«, zitiert in: Bundesvorstand der Freien Demokratischen Partei 1973, S. 13–15; Leonhard 2003.

Traditionslinien jenes Europa hervorgegangen sei, das für den Schriftsteller durch den Ersten Weltkrieg bereits zur Vorvergangenheit geworden war. Repräsentierte Ludovico Settembrini als Renaissancehumanist und unverbesserlicher Anhänger des Vernunftoptimismus die bürgerliche Fortschrittsidee, so stand Leo Naphta für Jesuitentum und kommunistische Apokalypse. Schon die nur auf den ersten Blick widersprüchliche Mischung dieser Kennzeichen verriet etwas über den Umbruch der ideologischen Werte und Positionen. Während sich Settembrini zur Fortschrittsgeschichte Europas bekannte, die mit der Renaissance ihren Ausgang genommen habe, ohne die es weder Humanismus noch Sittlichkeit, weder Aufklärung noch Freiheit, weder die bürgerlichen Revolutionen noch den modernen Staat habe geben können, hielt Naphta an einer unterkühlten Logik fest: Das »heroische Lebensalter« sei längst vorüber. Die Revolution der Zukunft habe nichts mehr mit den liberalen Idealen zu tun, sondern ruhe auf Disziplin, Opfer und Ich-Verleugnung. Für den wollenden Menschen könne bürgerliche Freiheit und humanistische Gerechtigkeit nur Lähmung, Schwäche und Nivellierung aller Gegensätze bedeuten. Man sei »gerecht gegen den einen Standpunkt oder gegen den anderen. Der Rest war Liberalismus, und kein Hund war heutzutage mehr damit vom Ofen zu locken.«⁵³

Politische Projektionen, universelle Erlösungshoffnungen und vorzeitige Nachrufe, aber auch zahllose programmatische Neuerfindungen und Häutungen kennzeichneten die Geschichte des Liberalismus im 19. Jahrhundert. Aus immer neuen Definitionen, aus Skepsis und Kritik entstand der Eindruck vermeintlicher Vagheit und Konturlosigkeit des Begriffs. Dabei erwies sich an ihm paradigmatisch Friedrich Nietzsches Diktum, nach dem definierbar nur sei, was keine Geschichte habe.⁵⁴ Wer sich auf das 19. Jahrhundert einlässt, der muss sich daher von der Idee einer einzigen historischen Erzählung des Liberalismus verabschieden und sich auf Vielfalt und Widersprüchlichkeit einlassen, die sich aus ganz unterschiedlichen Erfahrungs- und Handlungsräumen ergaben. Daher lassen sich am Beispiel des Liberalismus auch die Probleme unterschiedlicher methodischer Ansätze so gut nachzeichnen. Wer nach verbindlichen Deutungen sucht, der wird am ehesten in der klassischen Ideengeschichte fündig. Hier markiert der Liberalismus einen der wichtigsten Traditionszusammenhänge, aus denen die moderne westliche Demokratie entstanden ist. Dazu zählen

53 Mann 2002 [1924], S. 603 und 1047.

54 Nietzsche 1993, S. 317.

sowohl der gewaltenteilige Verfassungs- und Rechtsstaat und die parlamentarische Demokratie westlichen Typs, rekonstruierbar im Kanon klassischer Beiträge zur politischen Theorie von Hobbes, Montesquieu, Locke, Rousseau und Kant. Aus der Logik des Rückblicks entstand der Liberalismus als eine universell bestimmbare Ideengröße, der sich ein scheinbar verbindlicher Kanon politischer, sozialer oder ökonomischer Wertvorstellungen zuordnen lässt. Der Umstand, dass dessen Ursprünge in dieser Sicht vor die Epochenwenden 1776 und 1789 und jedenfalls vor die eigentliche Entstehung des Begriffes Liberalismus in der politischen und sozialen Sprache fallen, erklärt die Vielzahl liberaler Urväter seit Sokrates. Durch eine solche ideengeschichtliche Kanonisierung gerät der Liberalismus dann auch zum Geburtshelfer der Modernisierung unter bürgerlichen Vorzeichen, zu der Menschen- und Bürgerrechte, Gewaltenteilung, Parlamente, Verfassungen, Gewerbefreiheit und Freihandel gehören. Die Geschichte des Liberalismus als Kennzeichen des 19. Jahrhunderts verwandelt sich so in eine scheinbar geradlinige Vorgeschichte der eigenen Gegenwart.

Auf solche historischen Narrative griff man immer wieder zurück, weil sie es erlaubten, erfolgreiche Pioniere und »Normalwege« im Westen Europas und in Nordamerika von scheinbaren Nachzüglern, Abweichungen oder gar »Sonderwegen« in Mittel- und Osteuropa zu unterscheiden. So zitierte man die erfolgreichen Revolutionen von 1776 in Nordamerika und 1789 in Frankreich als Auftakt eines bürgerlichen Jahrhunderts – so wenig diese Revolutionen bürgerliche Revolutionen gewesen waren. Großbritannien geriet zum Modell ebenso erfolgreicher wie gewaltloser liberaler Reformen seit 1689. Demgegenüber konnte der mittel- und osteuropäische Liberalismus nur als Defizit- und Niedergangsgeschichte begriffen werden. Der »Sonderweg« Deutschlands, seine Anfälligkeit gegenüber der totalitären Herausforderung, schien die historisch notwendige Folge eines schwachen Liberalismus im 19. Jahrhundert zu sein, der seine Ideale nach dem Scheitern der Revolution von 1848/49 dem nationalen Machtstaat Bismarcks und seiner zynischen Herrschaftspraxis geopfert habe. Wer die Entwicklung des Liberalismus in Deutschland betrachtete, geriet so schnell auf die abschüssige Bahn einer bloßen Defizitgeschichte des Bürgertums. Dahinter verbarg sich das Denken vom historischen Ergebnis her, die Geschichte des 19. Jahrhunderts reduzierte sich zur bloßen Vorgeschichte der totalitären Diktaturen im 20. Jahrhundert.⁵⁵ Doch diese suggestive Vorstellung von

westlichen Modellen mit scheinbar erfolgreichen Revolutionen und einer langen deutschen Defizitgeschichte von Nation und Nationalstaat in Deutschland greift in dieser Einseitigkeit nicht, schon gar nicht im 19. Jahrhundert. Zur britischen Erfahrung gehörten die denkbar illiberalen Praktiken in seinem Kolonialreich und die anhaltenden Krisen in Irland. In Frankreich spaltete das Erbe der Revolution von 1789 die französische Gesellschaft langfristig in »deux France«, so dass der Liberalismus hier mit jedem neuen der vielen Regimewechsel im 19. Jahrhundert neu verortet werden musste. In den Vereinigten Staaten verdeckten Unabhängigkeit und Verfassungsgebung seit 1776 die ungelösten Konflikte um die Grenzen der Partizipation, die im Bürgerkrieg der 1860er Jahre wieder blutig hervortreten sollten.

Demgegenüber ging die deutsche Geschichte des 19. Jahrhunderts kaum im Diktum einer Gesellschaft mit erfolglosen Revolutionen und einem schwachen bürgerlichen Liberalismus auf, der nach 1918 dem aufstrebenden Nationalsozialismus nichts entgegenzusetzen gehabt habe. Der deutsche Nationalstaat von 1871 war um 1900 jedenfalls viel mehr als ein autoritärer Machtstaat, er war auch ein Fortschrittsmodell als Rechts-, Verwaltungs- und Sozialstaat, als Gehäuse einer Wissensgesellschaft, die ein hohes Maß an globaler Vernetzung kennzeichnete. All das waren Errungenschaften, die ohne bürgerliche Modernitätsansprüche und das Erbe des Liberalismus nicht zu erklären waren.

Schon diese Vogelschau verweist auf besondere Entwicklungswege, Handlungsräume und Erfahrungen, deren historische Vielfalt man aushalten muss, wenn man den Liberalismus jenseits normativer Projektionen erfassen will. Am ehesten wird das erkennbar, wenn man sich auf die historische Semantik des Begriffs als Paradigma der Veränderung der politisch-sozialen Sprache im 19. Jahrhundert einlässt. Was Menschen in Frankreich um 1815 unter den »idées libérales« verstanden, unterschied sich erheblich von »liberalen Ideen« in Deutschland oder den »idee liberali« in Italien. Waren »libéral« und »libéraux« in Frankreich nach 1815 und spätestens nach der Julirevolution von 1830 zu Parteibezeichnungen geworden, weil es seit 1814 eine Verfassung, ein nationales Parlament und das komplizierte Erbe der Revolution gab, blieb das Adjektiv »liberal« für deutsche Zeitgenossen noch lange Ausdruck einer ganz bestimmten, der Aufklärung und der Vernunft-idee verpflichteten Gesinnung, eines bestimmten Habitus, den es galt, von konkurrierenden Parteien und vor allem von der radikalen Französischen

⁵⁵ Winkler 2009–2015.

Revolution abzugrenzen.⁵⁶ Ausgerechnet die zu Urvätern des europäischen Liberalismus stilisierten britischen Reformer, welche die Katholikenemanzipation und die Wahlrechtsreform von 1832 umsetzten, verzichteten lange Zeit ausdrücklich auf die Selbstbezeichnung »liberal«, die ihrer Meinung nach die Nähe zu den revolutionären Umwälzungen Kontinentaleuropas ausdrückte. Im vermeintlichen Mutterland des Liberalismus dominierten nicht nur die Namen der aus dem 17. Jahrhundert stammenden aristokratischen Parlamentsparteien der »Whigs« und »Tories«, sondern auch noch lange ihr exklusiver Politikstil, der mit demokratischer Teilhabe an der Politik kaum etwas zu tun hatte.⁵⁷

Auf was sich der Begriff bezog, blieb abhängig von Erfahrungen und Erwartungen in je unterschiedlichen Kontexten. Die erstmals während des Staatsstreichs des jungen Revolutionsgenerals Bonaparte am 18. Brumaire 1799 in Paris an prominenter Stelle verkündeten »idées libérales« wurden zu einem Ausdruck des revolutionären Erbes von 1789, indem sie für den Schutz von bürgerlicher Freiheit und privatem Eigentum gegen die radikalen Revolutionsanhänger standen.⁵⁸ Das machte den Begriff für die bürgerlichen Gewinner der Revolution in Frankreich attraktiv, auch über den Untergang Napoleons hinaus. Der Gehalt der »idées libérales« wurde nach 1814/15 nun gleichsam entpersonalisiert und auf die Chartre Constitutionnelle übertragen. Ganz anders verlief die Entwicklung in Spanien: Als die in Cádiz zusammengetretenen Stände, die Cortes, eine nationale Verfassung verabschiedeten, die eine konstitutionelle Monarchie vorsah, bezeichneten sich die Anhänger als »liberales«. In Deutschland definierte man um 1815 die »liberalen Grundsätze« im Blick auf die in den neuen Rheinbundstaaten aus Frankreich importierten fortschrittlichen Institutionen. Dazu gehörten der Code Civil, das moderne Eigentumsrecht oder die Geschworenengerichte. Davon erwartete man auch nach 1815 Reformimpulse für die eigenen Gesellschaften und einen deutschen Nationalstaat. Doch zugleich blieb die Abgrenzung von der gewaltsamen Revolution leitend – die »liberalen Grundsätze« könnten nur vernünftig und gewaltlos sein. Deutsche Zeitgenossen verbanden um 1815 damit bereits die doppelte Hoffnung auf Befreiung von der napoleonischen Militärdespotie und der positiven Freiheit, die auf Verfassung und Nationalstaat zielte.⁵⁹

⁵⁶ Leonhard 2001, S. 251–257.

⁵⁷ Leonhard 2002.

⁵⁸ Leonhard 1999.

⁵⁹ Leonhard 2004.

Der neue Begriff bildete die Konflikte postrevolutionärer Gesellschaften ab und entzog sich gerade deshalb der definatorischen Eindeutigkeit. Dabei zerbrach die universell gedachte Einheit von Staats- und Gesellschaftsverfassung, der »societas civilis sive res publica«, durch die Aufklärung auf programmatischer, durch die Revolutionserfahrungen auf konkreter politischer Ebene sowie durch den Übergang zum bürgerlichen System wirtschaftlicher und sozialer Bedürfnisse.⁶⁰ So erfuhren Zeitgenossen die erlebte Geschichte jenseits von Vernunftoptimismus und Entwicklungskontinuum als Abfolge tiefgreifender Umbrüche. Alle seit 1800 neu entstehenden Ismen standen vor diesem Hintergrund für eine Verzeitlichung, mit der man hoffte, die in Bewegung geratene Geschichte sinnhaft zu strukturieren: durch Begründung einer organischen Kontinuität im Konservatismus, in der Zuordnung einer innerweltlichen Zukunftsprojektion für die eigene Gegenwart im Liberalismus, einer Gesellschafts- und Geschichtsutopie im Kommunismus oder im Versuch, in der Erlösungsbotschaft des Nationalismus Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft zusammenzufügen.

Blickt man auf die Prägekraft des Liberalismus im 19. Jahrhundert, dominierte auch hier eine ausgesprochene Vielfalt von Voraussetzungen und Handlungsbedingungen. Doch seit den 1860er und 1870er Jahren, nach dem Abschluss der Nationalstaatsbildung in Italien und Deutschland, näherten sich die Bedingungen der europäischen Gesellschaften tendenziell an. Im Gegensatz zum Bild des 19. Jahrhunderts als Zeitalter eines triumphierenden Liberalismus dominierten Liberale keinesfalls überall auch politisch die Machtzentren. Wo Liberale in Paris 1848 wie selbstverständlich die konstitutionelle Monarchie gegen die Republik eintauschten, verkörperte die Republik für deutsche Liberale im März 1848 soziale Anarchie und die Revolution der Straße. Ihnen ging es um Verfassung und Nationalstaat, der nicht auf den Barrikaden, sondern in Kooperation mit reformbereiten Regierungen erreicht werden sollte. Seit den 1860er Jahren hatten sich in den meisten Staaten Europas Verfassungen und Parlamente durchgesetzt. Wahlen, parteipolitisch organisierte Interessen und die medialen Mechanismen politischer Massenmärkte traten in den Vordergrund. Auch die neuen Herausforderungen der Politik in Europa wurden einander tendenziell ähnlicher: Nach den Konflikten um politische Partizipation und Repräsentation, Verfassungsgebung und Nationalstaat traten nun neue Phänomene

⁶⁰ Leonhard 2001, S. 296 und 567.

wie die soziale Einbindung der Industriearbeiter und die Konkurrenz imperialer Ansprüche in den Vordergrund.⁶¹

Deutsche Liberale taten sich mit allen diesen Veränderungen schwerer als Liberale in anderen europäischen Gesellschaften. Dazu trug der Widerspruch zwischen einem allgemeinen Männerwahlrecht auf Reichsebene nach 1871 und dem Dreiklassenwahlrecht in Preußen bei, aber auch die ausbleibende Parlamentarisierung des neuen Nationalstaates, in dem sich die konstitutionelle Monarchie vor Oktober 1918 nicht zur parlamentarischen fortentwickelte und eine Entwicklungsgrenze des deutschen Verfassungsstaates markierte. Zugleich wirkte das aus dem frühen 19. Jahrhundert stammende liberale Leitbild des Staatsbürgers, das auf aufgeklärter Gesinnung, Bildung und wirtschaftlicher Unabhängigkeit beruhte, sozial exkludierend und schloss kleinbürgerliche Gruppen und Industriearbeiter aus. Angesichts des Aufstiegs der Sozialdemokratie und der Stabilität von Milieuparteien wie dem Katholischen Zentrum unter den Bedingungen des allgemeinen Wahlrechts vermochten sich die Liberalen nur auf kommunaler Ebene zu halten und politikgestaltend zu wirken, wo das Wahlrecht eingeschränkt blieb. Die Stellung, die den deutschen Liberalismus als Kern der bürgerlichen Nationalbewegung ausgezeichnet und ihm eine wichtige Rolle bei der Nationalstaatsgründung eingebracht hatte, konnten Liberale in Deutschland spätestens nach 1880 nicht halten. Im Gegensatz zu Italien, wo der politische Katholizismus in Opposition zum Nationalstaat verharrte, erkannten die von Bismarck zunächst verfeindeten »inneren Reichsfeinde« der Katholiken und Sozialisten das Reich als Handlungsrahmen an. Sie etablierten sich als politische Parteien weit erfolgreicher als die Liberalen, die über kein so stabiles soziokulturelles Milieu verfügten und unter der Tendenz zur organisatorischen Spaltung litten.⁶²

Zumal die konfessionelle Trennlinie bestimmte die Wirkungsmöglichkeiten und Mobilisierungspotentiale von Liberalen im 19. Jahrhundert. Während in Deutschland Konservative und Liberale um die Stimmen der protestantischen Bevölkerungsteile konkurrierten, stellten die Nonkonformisten außerhalb der Anglikanischen Kirche eine der stabilsten Wählerreservoirs der Liberalen in Großbritannien. Verfassungshistorisch existierte wie oben gezeigt eine enorme Bandbreite von Handlungskontexten: Während in Frankreich mit der Charte Constitutionnelle von 1814 die

⁶¹ Langewiesche 1983; ders. 1988, S. 128–133.

⁶² Ebd., S. 180–211.

konstitutionelle Monarchie eingeführt wurde, markierte die Verfassungsgebung für viele Liberale im Deutschen Bund, zumal in Preußen, bis 1848/49 einen Erwartungshorizont. Parlamentarische Körperschaften waren vor 1848 nicht überall selbstverständliche Erfahrungsräume. Dennoch war der Liberalismus in Deutschland weit mehr als eine Verfassungsbewegung. Sein Gesellschaftsideal lief lange Zeit angesichts der von traditionellen Gewerbe- und Produktionsstrukturen bestimmten Situation auf die Idee einer klassenlosen Bürgergesellschaft hinaus. Erst mit dem um 1900 stärker akzentuierten Sozialliberalismus reagierte man auf die notwendige Integration der Industriearbeiter in den neuen Nationalstaat.

Das Gesellschaftsideal des Liberalismus war nicht der »bourgeois« im marxistischen Klassensinne, sondern der »citoyen«, »citizen« und »Staatsbürger«. Aber gerade in Deutschland lief dieses Staatsbürgerideal mit der fortschreitenden Industrialisierung Gefahr, zum bloßen Anachronismus zu werden, der nicht länger schichtenübergreifend integrativ, sondern durchaus klassenbestimmt konfliktverschärfend wirken konnte.⁶³ Unter besonderen Bedingungen und bei vorhandener Reformbereitschaft stand der Liberalismus auch dem Adel offen. Das galt nicht nur für Teile des italienischen Adels in der Phase des Risorgimento, für ungarische Magyaren oder den Adel in Polen. Vor dem Hintergrund ganz anderer Traditionsbindungen, die in die Konflikte des 17. Jahrhunderts reichten, erwuchs in Großbritannien erst in den 1850er und 1860er Jahren aus einem lange Zeit aristokratisch geprägten Politikverständnis eine moderne Parteiorganisation und eine Personalisierung der Politik. Die charismatische Führung wie unter Premierminister Gladstone und das entwickelte Zweiparteiensystem, aber auch die programmatische Öffnung gegenüber den Industriearbeitern, konnten den parteipolitischen Liberalismus in Großbritannien vor 1914 stabilisieren. Aber die Probleme um die Durchsetzung der Home Rule in Irland, die Erfahrung des Weltkrieges und der Aufstieg der Labour Party stellten diese Konstellation nach 1918 in Frage.

⁶³ Leonhard 2014.

Das 19. Jahrhundert und die Erfahrung verkürzter Erwartungssicherheit

Welches 19. Jahrhundert kann man hinter diesen unterschiedlichen und doch immer wieder verflochtenen Geschichten von Verfassung, Verfassungsstaat und Liberalismus-Varianten erkennen? Es ist eine Epoche der Aufbrüche und Fortschrittshoffnungen, aber auch der anhaltenden und sich wandelnden Krisenerfahrungen. Aus diesem Zusammenhang entstand eine grundlegende Dynamik des Politischen, die alle Hoffnungen auf eine anhaltende Stabilisierung durch bestimmte Institutionen wie den Verfassungsstaat oder eine politische Programmatik und Politikpraxis wie den Liberalismus immer neu in Frage stellte und dadurch institutionelle Anpassungen und ideologische Neuformulierungen erzwang. Als eine erste Erkenntnis könnte man festhalten, dass das 19. Jahrhundert ebenso die Epoche der Erwartungsüberschüsse wie der Erfahrung einer immer wieder neu in Frage gestellter Erwartungssicherheit war.

Das zeigte sich nach dem Abschluss von Nationalstaatsbildung und Konstitutionalisierung in den 1860er Jahren, als verfassungspolitische Fragen tendenziell an Relevanz verloren. Stattdessen traten neue strukturelle Probleme in den Vordergrund, so vor allem die sich immer weiter ausdifferenzierenden Organisationen politischer, sozialer und wirtschaftlicher Interessen außerhalb der Parlamente, die Spannungen innerhalb einer jetzt entwickelten Industriegesellschaft, die Einbindung der Industriearbeiter, aber ebenso die äußere Positionierung als Nationalstaat und globale Kolonialmacht in einer verschärften internationalen Konkurrenzsituation.

Langfristig bildete sich in der Geschichte von Verfassung, Verfassungsstaat und Liberalismus im 19. Jahrhundert die Erfahrung einer Politik ab, die aufhörte, das Arkanum von Hof, Kirche oder einer ständisch verfassten Minderheit zu sein.⁶⁴ Dem entsprachen in allen europäischen Gesellschaften neue Foren und Medien, deren Dynamik schließlich weit über Verfassungen und Parlamente hinauswies und eine politisch kommunikationsbereite Öffentlichkeit entstehen ließen. Mochte die Revolution von 1848 im engeren Sinne gescheitert sein, so dokumentierten die Jahrzehnte nach 1849 doch den Erfolg dieser Partizipations- und Kommunikationsrevolution.⁶⁵

⁶⁴ Nipperdey 1984, S. 286.

⁶⁵ Siemann 1985, S. 12–35; Walter 1995, S. 179–190.

Auf die Entstehung politischer Massenmärkte in zunehmend medial integrierten Gesellschaften mussten die politischen Eliten seit den 1850er Jahren reagieren.

Aus diesem Spannungsfeld entstanden Antworten, die auf politische Herrschaftsmodelle jenseits von Verfassung und Parlament verwiesen und damit auch den Deutungsanspruch des Liberalismus herausforderten. In Frankreich setzte Louis Napoleon 1851/52 auf eine Mischung aus positivem Revolutionsmythos und autoritärer Regierungspraxis, aus allgemeinem Männerwahlrecht, plebiszitärer Absicherung und Wahlmanipulationen. Aber auf die veränderten Erwartungen der politischen Öffentlichkeit musste man auch in anderen europäischen Gesellschaften reagieren. In Italien versuchte Camillo Cavour als Premierminister des Königreichs Sardinien-Piemont, die diplomatische Chance zu nutzen, den Einfluss seiner Heimat als italienische Staatsnation zu erweitern und die radikal-demokratische Bewegung Mazzinis und Garibaldis zu begrenzen, indem er die Schaffung eines italienischen Nationalstaats durch Plebiszite in den einzelnen Territorien absichern ließ. Auch Bismarcks politische Strategien, die von der Einführung des allgemeinen Männerwahlrechts 1867/71 bis zum abrupten Wechsel politischer Koalitionen reichten, unterstrichen das Janusgesicht einer Politik, die Fortschrittlichkeit, Popularitätsstrategien und autoritäre Repressionsbereitschaft miteinander verband. Der Umbruch der politischen Kultur wurde auch in Großbritannien erkennbar, wo sich der konservative Premier Disraeli angesichts einer symbolischen Neuerfindung der Monarchie und einer nicht zuletzt von William Gladstone ausgehenden Moralisierung und Personalisierung der Politik darum bemühte, den politischen Radikalismus der außerparlamentarischen Öffentlichkeit mit der zweiten Wahlrechtsreform von 1867 einzudämmen. In diesen unterschiedlichen Konstellationen ging es immer wieder darum, das Versprechen politischer Ordnung und sozialer Stabilität mit einer zeitgemäßen Anpassung an gewandelte Bedingungen zu verbinden. Im Gegensatz zu den europäischen Staatsmännern des frühen 19. Jahrhunderts, die nach 1815 eine am postrevolutionären Status quo orientierte Innenpolitik betrieben hatten, blieb der Generation Napoleons III., Cavour, Bismarcks oder Disraelis die Einsicht, auf eine Epoche krisenhafter Umbrüche flexibel reagieren zu müssen. Die Mischung aus Fortschrittsgegnung und

Ordnungsfixierung machte aus diesen Zeitgenossen »weiße Revolutionäre«. ⁶⁶ Sie suchten ideologisch konservative Ziele mit radikalen, ja selbst revolutionären Mitteln zu erreichen. ⁶⁷ Hier deutete sich eine entscheidende Akzentverschiebung von Verfassung und Liberalismus in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts an.

Die zweite Erkenntnis, die mit dieser Perspektive auf das 19. Jahrhundert als Epoche zu tun hat, verweist auf den Zusammenhang von Historisierung und Verfremdung im Blick auf unsere eigene Gegenwart. Denn die historischen Forderungen der Liberalen des 19. Jahrhunderts sind im parlamentarischen Verfassungs- und Rechtsstaat in weiten Teilen Europas am Beginn des 21. Jahrhunderts weitgehend erfüllt. Dem scheinbaren Triumph liberaler Prinzipien korrespondiert ein Bedeutungs- und Funktionsverlust liberaler Parteien in Europa, die den Ausweis ihrer Identität nicht länger im Etikett »liberal« suchen, so wie noch im 19. Jahrhundert. Den Liberalismus können heute denkbar viele politische Akteure für sich reklamieren, er lässt sich also nicht mehr im engeren Sinne parteipolitisch fassen – gerade das erklärt das anhaltende Gefühl diffuser Bedeutungsgrenzen und zahllose Neudefinitionen. ⁶⁸ Wer sich auf die historischen Schichtungen des Phänomens im 19. Jahrhundert einlässt, der wird auf Vielfalt, Widersprüche und ein sich permanent veränderndes Verhältnis zwischen universellen Erwartungen und partikularen Trends treffen – und genau damit auch ein Kennzeichen dieser Epoche erfassen.

Literatur

- Agulhon, Maurice, *La République (de 1880 à nos jours)*, Paris 1990
 — *Marianne au pouvoir. L'imagerie et la symbolique républicaine de 1880 à 1914*, Paris 1989.
 Angermann, Erich, *Robert von Mohl. 1799–1875. Leben und Werk eines allliberalen Staatsgelehrten*, Neuwied 1962.
 Bagehot, Walter, *The English Constitution (1867)*, in: Norman St. John-Stevs (Hg.), *The Collected Works of Walter Bagehot*, Bd. 5, London 1974.
 Bluche, Frédéric, *Le Bonapartisme*, Paris 1980.
 Bogdanor, Vernon, »Introduction«, in: ders. (Hg.), *The British Constitution in the Twentieth Century*, Oxford 2003, S. 1–28. (2003a)

⁶⁶ Kissinger 1968; Gall 1980.

⁶⁷ Hermet 1975.

⁶⁸ Doering-Manteuffel/Leonhard 2015.

- »Conclusion«, in: ders. (Hg.), *The British Constitution in the Twentieth Century*, Oxford 2003, S. 689–720. (2003b)
- Bundesvorstand der Freien Demokratischen Partei (Hg.), *Zeugnisse liberaler Politik. 25 Jahre F.D.P.*, Bonn 1973.
- Burckhardt, Jacob, »Das Revolutionszeitalter«, in: Emil Dürr (Hg.), *Historische Fragmente*, Stuttgart 1942, S. 194–240.
- Burgess, Glyn, *The Politics of the Ancient Constitution: An Introduction to English Political Thought, 1603–1642*, Basingstoke 1992.
- Chabanne, Robert, *Les institutions de la France: de la fin de l'Ancien régime à l'avènement de la IIIème République (1789–1875)*, 2. Aufl., Lyon 1990.
- Chevallier, Jean-Jacques, *Histoire des Institutions et des régimes politiques de la France de 1789 à 1958*, 9. Aufl., Paris 2001.
- Choisel, Francis, *Bonapartisme et Gaullisme*, Paris 1987.
- Clark, Jonathan C. D., *English Society 1688–1832. Ideology, social structure and political practice during the ancient régime*, Cambridge 1985.
- Cosgrove, Richard A., *The Rule of Law: Albert Venn Dicey, Victorian Jurist*, London 1980.
- de Tocqueville, Alexis, *Œuvres et correspondance*, hg. von G. de Beaumont, Bd. 1, Paris 1861.
- Demel, Walter, »Von den Notablen von 1787/88 zu den Großnotablen des Bürgerkönigtums. Ein Beitrag zur Frage der Elitentransformation in Frankreich zwischen Ancien Régime und Julimonarchie«, in: Dieter Albrecht u. a. (Hg.), *Europa im Umbruch 1750–1850*, München 1995, S. 137–154.
- Doering-Manteuffel, Anselm/Leonhard, Jörn, »Liberalismus im 20. Jahrhundert – Aufriss einer historischen Phänomenologie«, in: dies. (Hg.), *Liberalismus im 20. Jahrhundert*, Stuttgart 2015, S. 13–32.
- Duverger, Maurice, *Les Constitutions de la France*, 14. Aufl., Paris 1998.
 — *Constitutions et Documents politiques*, 14. Aufl., Paris 1996. (1996a)
 — *Le système politique français: Droit constitutionnel et les systèmes politiques*, 21. Aufl., Paris 1996. (1996b)
- Engels, Jens Ivo, *Kleine Geschichte der Dritten französischen Republik (1870–1940)*, Köln 2007.
- Erbe, Michael, *Vom Konsulat zum Empire libéral. Ausgewählte Texte zur französischen Verfassungsgeschichte, 1799–1870*, Darmstadt 1985.
- Finer, Samuel E., »Notes towards a history of constitutions«, in: Vernon Bogdanor (Hg.), *Constitutions in Democratic Politics*, Aldershot 1988, S. 17–32.
- Foley, Michael, *The Politics of the British Constitution*, Manchester 1999.
- Francis, Mark/Morrow, John, »After the Ancient Constitution: Political Theory and English Constitutional Writings, 1765–1832«, in: *History of Political Thought* 9/2 (1988), S. 283–302.
- Gall, Lothar, *Bismarck. Der weiße Revolutionär*, Frankfurt/M. 1980.
- Gangl, Hans, »Die Verfassungsentwicklung in Frankreich 1814–1830«, in: *Historische Zeitschrift* Bd. 202, H. 2, 1966, S. 265–308.

- Giesselmann, Werner, *Die brumairianische Elite. Kontinuität und Wandel der französischen Führungsschicht zwischen Ancien régime und Julimonarchie*, Stuttgart 1977.
- Gildea, Robert, *The Past in French History*, New Haven 1994.
- Godechot, Jacques, *Les Institutions de la France sous la Révolution et l'Empire*, 5. Aufl., Paris 1998.
- Harouel, Jean-Louis u. a., *Histoire des institutions de l'époque franque à la Révolution*, Paris 1990.
- Hartmann, Peter Claus, *Französische Verfassungsgeschichte der Neuzeit (1450–2002). Ein Überblick*, 2. Aufl., Berlin 2003.
- Haupt, Heinz-Gerhard, *Sozialgeschichte Frankreichs seit 1789*, Frankfurt/M. 1989.
- Haym, Rudolf, *Aus meinem Leben*, Berlin 1912.
- Hazareesingh, Sudhir, *From Subject to Citizen: The Second Empire and the Emergence of Modern French Democracy*, Princeton 1998.
- Heine, Heinrich, *Sämtliche Schriften 1817–1840*, hg. von Klaus Briegleb, Frankfurt/M. 1981.
- Hermet, Guy, »Dictature bourgeoise et modernisation conservatrice: problèmes méthodologiques de l'analyse des situations autoritaires«, in: *Revue française de science politique* 25/6 (1975), S. 1029–1061.
- Hinrichs, Ernst, *Ancien Régime und Revolution. Studien zur Verfassungsgeschichte Frankreichs zwischen 1589 und 1789*, Frankfurt/M. 1989.
- Kale, Steven D., *Legitimism and the Reconstruction of French Society, 1852–1883*, Baton Rouge 1992.
- Kirsch, Martin, *Monarch und Parlament im 19. Jahrhundert: Der monarchische Konstitutionalismus als europäischer Verfassungstyp – Frankreich im Vergleich*, Göttingen 1999.
- Kissinger, Henry, »The White Revolutionary. Reflections on Bismarck«, in: *Daedalus* 97 (1968), S. 888–924.
- Kondylis, Panajotis, »Reaktion, Restauration«, in: Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck (Hg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 5, Stuttgart 1984, S. 179–230.
- Kraus, Hans-Christof, *Englische Verfassung und politisches Denken im Ancien Régime 1689 bis 1789*, München 2006.
- Le Breguec, Gilles, »Les Français et leurs Constitutions«, in: *Pouvoirs. Revue française d'études constitutionnelles et politiques*. Nr. 50, 1989, S. 113–120.
- Leonhard, Jörn, »Ein historischer Kollektivsingular: Das Phänomen des Liberalismus in europäischer Perspektive«, in: *INDES. Zeitschrift für Politik und Gesellschaft*, H. 2, 2016, S. 25–33.
- »Die Zukunft der Geschichte? – Carl von Rotteck und die Widersprüche des deutschen Frühliberalismus«, in: Stefan Gerber u. a. (Hg.), *Zwischen Stadt, Staat und Nation. Bürgertum in Deutschland*, Bd. 1, Göttingen 2014, S. 373–389.
- »Über Revolutionen«, in: *Journal of Modern European History*. Jg. 11 H. 2, 2013, S. 170–186.
- »Die Grammatik der Gesellschaft: Perspektiven der Verfassungsgeschichten in Frankreich und Großbritannien seit dem 19. Jahrhundert«, in: *Der Staat. Zeitschrift*

- für Staatslehre und Verfassungsgeschichte, deutsches und europäisches öffentliches Recht*, Beiheft 18: Verfassungsgeschichte in Europa, hg. von Helmut Neuhaus, Berlin 2010, S. 49–70. (2010a)
- »Das Präsens der Revolution: Der Bonapartismus in der europäischen Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts«, in: Werner Daum u. a. (Hg.), *Kommunikation und Konfliktaustrag. Verfassungskultur als Faktor politischer und gesellschaftlicher Machtverhältnisse*, Berlin 2010, S. 293–317. (2010b)
- »Ein bonapartistisches Modell? Die französischen Regimewechsel von 1799, 1851 und 1940 im Vergleich«, in: Helmut Knüppel u. a. (Hg.), *Wege und Spuren. Verbindungen zwischen Bildung, Wissenschaft, Kultur, Geschichte und Politik. Festschrift für Joachim-Felix Leonhard*, Berlin 2007, S. 277–294.
- »From European Liberalism to the Languages of Liberalisms: The Semantics of Liberalism in European Comparison«, in: *Redescriptions. Yearbook of Political Thought and Conceptual History*, Jg. 8, 2004, S. 17–51.
- »Semantische Deplazierung und Entwertung – Deutsche Deutungen von liberal und Liberalismus nach 1850 im europäischen Vergleich«, in: *Geschichte und Gesellschaft*, Jg. 29, H. 1, 2003, S. 5–39.
- »True English Guelphs and Gibelines: Zum historischen Bedeutungs- und Funktionswandel von *whig* und *tory* im englischen Politikdiskurs seit dem 17. Jahrhundert«, in: *Archiv für Kulturgeschichte* Jg. 84, H. 1, 2002, S. 175–213.
- *Liberalismus. Zur historischen Semantik eines europäischen Deutungsmusters*, München 2001.
- »1789 fait la ligne de démarcation: Von den napoleonischen *idées libérales* zum ideologischen Richtungsbezug *libéralisme* in Frankreich bis 1850«, in: *Jahrbuch zur Liberalismus-Forschung*, Jg. 11, 1999, S. 67–105.
- Lepsius, Oliver, »Die Begründung der Verfassungsrechtswissenschaft in Großbritannien durch A. V. Dicey«, in: *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte*, Jg. 29, 2007, S. 47–59.
- Lhomme, Jean, *La Grande Bourgeoisie au pouvoir, 1830–1880*, Paris 1960.
- Mandler, Peter, *Aristocratic Government in the Age of Reform. Whigs and Liberals 1830–1852*, Oxford 1990.
- Mann, Thomas, *Der Zauberberg* (1924). Große kommentierte Frankfurter Ausgabe, Bd. 5/1, hg. und textkritisch durchgesehen von Michael Neumann, Frankfurt/M. 2002.
- Marx, Karl, »Der Achtzehnte Brumaire des Louis Bonaparte« (1852), in: ders./Friedrich Engels, *Werke* [MEW], Bd. 8, sowie in *Marx/Engels Gesamtausgabe* [MEGA], Bd. 11, Berlin 1985, S. 96–189.
- Moore, David C., *The Politics of Deference. A Study of Mid-Nineteenth Century English Political System*, Hassocks 1976.
- Morabito, Marcel/Bourmaud, Daniel, *Histoire constitutionnelle et politique de la France, 1789–1958*, Paris 1996.
- Mundt, Theodor, *Moderne Lebenswirren*, Leipzig 1834.

- Namier, Lewis, *The Structure of Politics at the Accession of George III*, 2. Aufl., London 1961.
- Nipperdey, Thomas, *Deutsche Geschichte 1800–1866. Bürgerwelt und starker Staat*, 2. Aufl., München 1984.
- Plessis, Alain, *The Rise and Fall of the Second Empire, 1852–1871*, Cambridge 1989.
- Pocock, John G. A., *The Ancient Constitution and the Feudal Law: A Study of English Historical Thought in the Seventeenth Century*, Cambridge 1957.
- Rials, Stéphane, »Une grande étape du constitutionalisme européen. La question constitutionnelle en 1814–1815«, in: ders. (Hg.), *Révolution et Contre-Révolution au XIXe siècle*, Paris 1987.
- Rémond, René, *La République souveraine: la vie politique en France 1879–1939*, Paris 2002.
- Richter, Melvin, »A Family of Political Concepts: Tyranny, Despotism, Bonapartism, Caesarism, Dictatorship, 1750–1917«, in: *European Journal of Political Theory*, Jg. 4, H. 3, 2005, S. 221–249.
- Rosanvallon, Pierre, *Der Staat in Frankreich. Von 1789 bis in die Gegenwart*, Münster 2000.
- *Le Moment Guizot*, Paris 1985.
- Rudelle, Odile, *La République absolue! Aux origines de l'instabilité constitutionnelle de la France républicaine 1870–1889*, Paris 1982.
- Schmale, Wolfgang, *Geschichte Frankreichs*, Stuttgart 2000.
- *Entchristianisierung, Revolution und Verfassung. Zur Mentalitätsgeschichte der Verfassung in Frankreich, 1715–1794*, Berlin 1988.
- Schmitt, Eberhard, *Repräsentation und Revolution. Eine Untersuchung zur Genesis der kontinentalen Theorie und Praxis parlamentarischer Repräsentation aus der Herrschaftspraxis des Ancien régime in Frankreich (1760–1789)*, München 1969.
- Schöllgen, Gregor, »England als Vorbild. Max Weber und die deutsche Verfassungsdiskussion 1917/18«, in: Gerhard A. Ritter/Peter Wende (Hg.), *Rivalität und Partnerschaft. Studien zu den deutsch-britischen Beziehungen im 19. und 20. Jahrhundert*, Festschrift für Anthony J. Nicholls, Paderborn 1999, S. 133–144.
- Schröder, Hans-Christoph, »Ancient Constitution. Vom Nutzen und Nachteil der ungeschriebenen Verfassung Englands«, in: Hans Vorländer (Hg.), *Integration durch Verfassung*, Wiesbaden 2002, S. 137–212.
- Sellin, Volker, *Die geraubte Revolution. Der Sturz Napoleons und die Restauration in Europa*, Göttingen 2001.
- Siemann, Wolfram, *Vom Staatenbund zum Nationalstaat. Deutschland 1806–1871*, München 1985.
- Smith, Ernest A., *The House of Lords in British Politics and Society, 1815–1911*, London 1992.
- Thody, Philip M. Waller, *French Caesarism from Napoleon I to Charles de Gaulle*, London 1989.
- Tulard, Jean, *Napoléon ou le mythe du sauveur*, Paris 1987.
- Vedel, Georges, »La continuité constitutionnelle en France de 1789 à 1989«, in: *Revue française de Droit constitutionnel* 1, 1990, S. 5–15.

- Vernon, James (Hg.), *Re-reading the constitution. New Narratives in the political history of England's long nineteenth century*, Cambridge 1996.
- *Politics and the People. A Study in English Political Culture, c. 1815–1867*, Cambridge 1993.
- Villard, Pierre, *Histoire des institutions politiques de la France de 1789 à nos jours*, 7. Aufl., Paris 2000.
- von Thadden, Rudolf, *Restauration und Napoleonisches Erbe. Der Verwaltungszentralismus als politisches Problem in Frankreich (1814–1830)*, Wiesbaden 1972.
- Walter, Rolf, »Die Kommunikationsrevolution im 19. Jahrhundert und ihre Effekte auf Märkte und Preise«, in: Michael North (Hg.), *Kommunikationsrevolutionen. Die neuen Medien des 16. und 19. Jahrhunderts*, Köln 1995, S. 179–190.
- Winkler, Heinrich August, *Geschichte des Westens*, 4 Bde., München 2009–2015.
- Wirsching, Andreas, »Das Problem der Repräsentation im England der Reform-Bill und in Hegels Perspektive«, in: Christoph Jamme/Elisabeth Weisser-Lohmann (Hg.), *Politik und Geschichte. Zu den Intentionen von G. W. F. Hegels Reformbill-Schrift*, Bonn 1995, S. 105–125.
- *Parlament und Volkes Stimme. Unterhaus und Öffentlichkeit im England des frühen 19. Jahrhunderts*, Göttingen 1990. (1990a)
- »Popularität als Raison d'être: Identitätskrise und Parteiideologie der Whigs im frühen 19. Jahrhundert«, in: *Francia* Jg. 17, H. 3, 1990, S. 1–14. (1990b)
- Wüstemeyer, Manfred, *Demokratische Diktatur. Zum politischen System des Bonapartismus im Zweiten Empire*, Köln 1986.
- Zeldin, Theodor, *The Political System of Napoleon III*, London 1958.